

Volker Schafitel - Wtrlt: Antw: WG: Antrag historisches Rathaus Oberhausen

Von: Volker Schafitel

Betreff: Wtrlt: Antw: WG: Antrag historisches Rathaus Oberhausen

Sehr geehrte Herr Dr. Greipl,

vielen Dank für die deutliche Stellungnahme aus Sicht der Denkmalpflege.

Ich sehe zwar die Dinge anders, muss aber wohl die Haltung des Amtes in dieser Angelegenheit akzeptieren.

Mein Bemühen gilt weiter dem maßstäblichen Erhalt von Ortskernen und Gebäuden, die einen Beitrag zur Erinnerungskultur unserer Gesellschaft leisten können und müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Volker Schafitel, Architekt
1. Vorsitzender

Sehr geehrter Herr Schafitel,

Zu Ihren Fragen teile ich mit:

I. Hirblinger Straße 2

Das Objekt Hirblinger Straße 2 (sog. Altes Rathaus) war zu keinem Zeitpunkt in der Bayerischen Denkmalliste verzeichnet.

Laut Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 27.06.2013 wurde das Objekt in den von Ihnen genannten Bebauungsplänen irrtümlich anstelle der Hirblinger Straße 4 (ehem. Bräu- und Gasthaus) als Denkmal gekennzeichnet.

II. Ortskern Alt-Oberhausen

Das von Ihnen beigefügte Luftbild von der Einmündung der Hirblinger Straße in die Zollernstraße gibt einen begrenzten Ausschnitt der Situation im gesamten Ortskern Alt-Oberhausen wieder. Für eine Prüfung der Denkmaleigenschaft sind jedoch auch die massiven, strukturverändernden Neubauten südlich und westlich der Pfarrkirche und ebenso die baulich banalisierten Wohn- und Geschäftshäuser beiderseits der Hirblinger Straße zu berücksichtigen, die keinerlei Denkmalwerte aufweisen.

Die Objekte mit (orts-)geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 DSchG, nämlich die Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul (Hirblinger Straße 1), das zugehörige Pfarrhaus (Hirblinger Straße 3) und das ehem. Bräu- und Gasthaus (Hirblinger Straße 4), sind bereits als Denkmäler in die Bayerische Denkmalliste eingetragen.

Wie bereits im Schreiben vom 24.06.2016 dargelegt, sind die Voraussetzungen für ein Ensemble "Ortskern von Oberhausen" i. S. d. Art. 1 Abs. 3 DSchG nicht gegeben.

Das BLfD ist dankbar für jedes bürgerschaftliche Engagement im Sinne der

Denkmalpflege. Als Fachbehörde ist das BLfD ist jedoch gehalten, sich an die durch das Bayerische Denkmalschutzgesetz vorgegebenen Maßgaben zu halten und einen bayernweit einheitlichen Maßstab anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Egon Johannes Greipl
Generalkonservator

Sehr geehrter Herr Dr. Paul,

vielen Dank für die umfassende Stellungnahme zu unserem Antrag.

Zum besseren Verständnis bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

In den Bebauungsplänen aus dem Jahre 1986 und 1994 wird das Gebäude Hirblingerstraße 2 als "Baudenkmal in der Denkmalliste enthalten" aufgeführt. Zu welchem Zeitpunkt wurde es aus der Denkmalliste entfernt und mit welcher Begründung.

Offenbar war der damalige Zustand des Gebäudes denkmalwürdig. Die Stadt als Eigentümerin des Objekts scheint Um/Ausbauten vorgenommen zu haben, die zu einem Verlust der Denkmalwürdigkeit geführt haben. Wie hat das Landesamt sich dazu verhalten?

In Ihrer Stellungnahme sprechen Sie von massiven Störungen durch Neubauten im Umfeld des Objektes und sehen dadurch keine Voraussetzungen für ein Ensemble "Ortskern von Oberhausen" . Das beigefügte Luftbild zeigt einen weitgehend intakten Ortskern von Alt-Oberhausen. Bitte begründen Sie uns ihre Herleitung.

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, arbeite ich verstärkt an der Sanierung von Baudenkmalen. Unser Bemühen, Gebäude zu erhalten wird durch Ihre Stellungnahme stark beeinträchtigt und dient exemplarisch als Abrissbegründung ähnlicher Gebäude. Sie schwächt auf diese Weise aus meiner Sicht die Position der Denkmalpflege in Bayern und in Augsburg.

Ich hänge nochmals unseren Beitrag "Historisches Rathaus Oberhausen" an.

Mit freundlichen Grüßen



V. Schafitel, Architekt
1. Vorsitzender

<http://www.architekturforum-augsburg.de/archives/2997>